

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1361/2013 DES RATES****vom 17. Dezember 2013****zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 23. März 2012 die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 erlassen.
- (2) Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 28. November 2013 in der Rechtssache C-280/12 P werden Fereydoun MAHMOUDIAN und Fulmen nicht in die in Anhang II des Beschlusses

2010/413/GASP des Rates <sup>(2)</sup> enthaltene Liste der Personen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufgenommen.

- (3) Fereydoun MAHMOUDIAN und Fulmen sollten von der in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 enthaltenen Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2013.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. ŠADŽIUS

<sup>(1)</sup> ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1.<sup>(2)</sup> Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39).

*ANHANG*

Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Abschnitt A wird der Eintrag Nr. 9 betreffend "Fereydoun MAHMOUDIAN" gestrichen.
  2. In Teil I Abschnitt B wird der Eintrag Nr. 13 betreffend "Fulmen" gestrichen.
-